1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 01. November 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 01.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. Eingefügt wird folgender neuer § 3:

   „**§ 3 Gleichstellungsbeauftragte**

   [1]Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Stadt Quickborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. [2]Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. [3]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. [4]In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

2. Die bisherigen §§ 3 bis 10 werden §§ 4 bis 11.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 09.04.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 17.04.2018

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister

DS

gez. Liske